

hatten sie? Ein Blick auf die Kolleg_innen in der DDR hätte sich ergänzend angeboten. Lesenswert sind die Streitbaren JuristInnen für juristisch und gesellschaftspolitisch Interessierte und alle (Streit)Kulturliebenden.

Mit weiteren Beiträgen über: Alfred Apfel · Otto Bauer · Sebastian Cobler · Franz-Josef Degenhardt · Hedwig Dohm · Eugen Ehrlich · Winfried Hassemer · Werner Holtfort · Leopold Kohr · Nora Platiel · Diether Posser · Marie Raschke · Helmut Ridder · Wiltraut Rupp-v. Brünneck · Magdalene Schoch · Jürgen Seifert · Helmut Simon.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-4-187

Marie Luise Hilger

Zum Leben und Wirken einer Arbeitsrechtlerin im 20. Jahrhundert

Ulrike Schultz

Akademische Oberrätin a.D., FernUniversität in Hagen

Die von Frederike Misselwitz als Dissertation verfasste Arbeit ist ein wichtiges der Zeitrechtsgeschichte zuzuordnendes Werk, das viele Einsichten in Leben und Zeit einer der frühen expatriierten Juristinnen in Deutschland, die selbst auch Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes e.V. (djb) war, gibt.

Zwar liegen mittlerweile eine ganze Reihe von Lebensbildern und biografischen Skizzen zu deutschen Juristinnen vor, hervorgehoben seien hier die Aufsätze von Rainer Nicolaysen zu Magdalene Schoch, der ersten habilitierten Juristin in Deutschland, die Darstellung von Ute Sacksofsky zu Ilse Staff, der ersten deutschen Staatsrechtslehrerin (2014), die Lebenserinnerungen der jüdischen Berliner Rechtsanwältin Erna Proskauer (1996), der von Hans Eichel und Barbara Stolterfoht herausgegebene Sammelband zu Elisabeth Selbert (2015), der wir die Aufnahme von Art. 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ins Grundgesetz verdanken, das Büchlein von Marion Röwekamp zu Marie Munk (2014) und die beiden ebenfalls gewichtigen Publikationen von Marion Röwekamp zu „Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900 – 1945)“ (2011) und „Juristinnen: Lexikon zu Leben und Werk“ (2005). Hierfür hat Marion Röwekamp den Marie-Elisabeth-Lüders-Preis des djb erhalten. Eine dem vorliegenden Werk vergleichbar detaillierte und in die Tiefe gehende Darstellung zum Leben und Wirken einer der früheren Juristinnen hat es bisher aber nicht gegeben.

Die Arbeit schildert nicht nur genau die Biografie der Arbeitsrechtlerin Marie Luise Hilger, sondernbettet sie in den historischen und rechtlichen Kontext ein und erläutert die Entwicklung des Arbeitsrechts in dem Zeitraum und den Einfluss, den Marie Luise Hilger darauf genommen hat. Es entsteht ein ungemein plastisches Gesamtbild einer herausragenden Frau, den Zeithänden, unter denen sie gewirkt hat, und dem, was sie rechtlich bewegt und beeinflusst hat. Die Autorin hat akribisch historisch gearbeitet. Sie hat eine enorme Fülle von Quellen ausgewertet, im Bundesarchiv, in Landesarchiven und Universitätsarchiven nach Spuren von Marie Luise Hilger ge-

sucht. Es ist erstaunlich, was die Autorin an Einzelheiten zutage fördern konnte. Sie hat zahlreiche persönliche Anfragen an Institutionen und Personen gerichtet, die mit Marie Luise Hilger zusammengearbeitet oder sie gekannt hatten, hat Interviews mit Menschen aus dem biografischen Umfeld von Marie Luise Hilger geführt. Sie hat sich intensiv mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) auseinandergesetzt und für den historischen Hintergrund die zur Verfügung stehende Literatur umfassend ausgewertet.

Insgesamt hat sie einen enormen Arbeitsaufwand geleistet, der Leser_innen nur Bewunderung abnötigen kann, und geschafft, die ungeheure Menge an Details in ein schlüssiges Bild zu integrieren, wobei sie keine Wertung der Person aufdrängt, sondern dem Einzelnen überlässt, zu einem eigenen Urteil über Marie Luise Hilger zu kommen. Wem beim Lesen einige der Hintergrundkapitel zu ausführlich sind, kann diese je nach Interesse überspringen. Mir waren fast alle aufschlussreich. Sie haben mir intensive Einblicke in die Bildungsgeschichte zur Zeit meiner Eltern, die Situation der Juristinnen im Dritten Reich, die schwierige Situation für Akademiker_innen in der Nachkriegszeit bis zur Entnazifizierung und das Entstehen der Bundesgerichte und die Arbeit daran ermöglicht.

Die Geschichte der Juristinnen in Deutschland ist als Rahmen für die individuelle Lebensgeschichte von Marie Luise Hilger von Frederike Misselwitz in vielen Facetten komplex aufbereitet worden. „Der Weg der Juristinnen ist vielfach als Leidensweg bezeichnet worden und das mit Recht. Kein Beruf musste von den Frauen so erkämpft werden wie dieser.“ findet sich in einer Darstellung über den weiblichen Rechtsanwalt aus dem Jahr 1929 (*von Erffa*). „Frauen haben in keinem anderen Berufs- zweig, welcher derart hierarchisch geprägt, prestigeträchtig, geschlechtsspezifisch definiert und machtumworben ist, eine solche Fülle von Herabsetzungen und Behinderungen erfahren müssen,“ schreibt Frederike Misselwitz mit Hinweis auf Aufsätze von *Bajohr/Rödiger-Bajohr* und *Häntzschel*. Deshalb sind Werke wie das vorliegende so wichtig, um den schwierigen Werdegang von Juristinnen zu verstehen und gegen Hindernisse, auf die sie heute noch stoßen können, vorzugehen.

Es sei noch einmal kurz rekapituliert: In Deutschland konnten Frauen erst ab 1900 Rechtswissenschaften studieren. Sie

wurden zuvor wegen ihres „Geschlechtscharakters“ als ungeeignet für die Juristerei befunden. Erst 1912 wurden die ersten zum staatlichen ersten juristischen Examen zugelassen. Bis dahin war nur ein Studienabschluss mit der Promotion an der Universität möglich, erst nach dem zweiten Weltkrieg, als 1919 die Weimarer Reichsverfassung in Art. 109 und 128 die rechtsgrundsätzliche Gleichstellung von Mann und Frau vorsah, konnten die ersten Juristinnen den juristischen Vorbereitungsdienst aufnehmen, und erst als schließlich 1922 ein Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege erlassen worden war, bekamen sie die Möglichkeiten in den Richterdienst einzutreten oder Anwältin zu werden.

Zu Beginn des „Dritten Reiches“ waren weniger als ein Prozent der Richter_innen Frauen, zwei bis drei Prozent der Jurastudierenden weiblich und gab es nur wenig mehr als ein Prozent Anwältinnen. Ihre Zahl verminderte sich während des „Dritten Reiches“, nach 1935 konnten Juristinnen aufgrund eines Führererlasses nicht mehr zu den juristischen Berufen zugelassen werden und wurden in soziale, fürsorgerische und verwaltende Funktionen abgedrängt. Frauen sollten lediglich Tätigkeiten ausüben, die dem weiblichen Wesen und ihren Kräften gemäß waren. Hauptaufgabe der Frau sollte nach der Nazi-Ideologie sein, „körperlich und seelisch gesundes Geschlecht zu schaffen und zu bewahren“. Nach dem Krieg wurden Frauen nur zögerlich wieder in juristischen Funktionen eingestellt, noch in den 1960er Jahren gab es lediglich 2,6 Prozent Richterinnen und unter zwei Prozent Frauen in der Anwaltschaft, 1970 sechs Prozent Richterinnen und 4,5 Prozent Anwältinnen. Erst danach stieg die Zahl der Jurastudentinnen an und damit ab den 1980er Jahren auch der Anteil an Frauen in den juristischen Berufen.

In diesem zeitlichen Kontext ist der Werdegang von Marie Luise Hilger zu sehen. Marie Luise Hilger war die erste (oder zweite) habilitierte Juristin in Westdeutschland. Magdalene Schoch hatte als erste und bis zur Nachkriegszeit einzige deutsche Juristin 1932 in Hamburg habilitiert, Deutschland dann aber während der Nazizeit verlassen, weil sie sich mit dem politischen Regime nicht arrangieren konnte. Nach dem zweiten Weltkrieg habilitierte sich Gertrud Schubart-Fikentscher 1946 in Leipzig, Marie Luise Hilger und Anne Eva Brauneck habilitierten beide in Westdeutschland erst 13 Jahre später, im Jahr 1959, Anne Eva Brauneck wie Magdalene Schoch in Hamburg, Marie Luise Hilger in Heidelberg. Anne Eva Brauneck wurde 1965 in Gießen die erste Juraprofessorin in Deutschland.

Bei Marie Luise Hilger verlief der Berufsweg anders. Sie war 1912 geboren worden. Wie viele der frühen Juristinnen war sie auf Umwegen zur Rechtswissenschaft gekommen. Nach einem Dolmetscherexamen ging sie 1933 für ein Jahr mit einem DAAD-Stipendium nach London, studierte zunächst Volkswirtschaft, dann Jura in Heidelberg, legte 1937 das Referendarexamen ab, wurde danach für zwei Jahre Assistentin an der Universität Kiel, war kurzfristig als Vertreterin der Studentinnen für die Arbeitsgemeinschaft

Nationalsozialistischer Studenten tätig, als Vertreterin und zur Förderung der Studentinnen, wurde 1938 Parteimitglied, konnte noch 1939 als eine der wenigen Frauen promovieren, war dann Assistentin an der Universität in Berlin, legte 1942 das Assessorexamen ab, konnte aber aufgrund der Zulassungsbeschränkungen nicht in einem der klassischen juristischen Berufe tätig werden, sondern war von 1942 bis zum Kriegsende im April 1945 Leiterin der „Vorstudienbildung für Frauen“ im Reichsstudentenwerk, einer Einrichtung, die dem Reichserziehungsministerium unterstand. Sie musste daher ins Entnazifizierungsverfahren, wurde dort als Mitläuferin eingestuft.

Ab 1947 war sie bei juristischen Verlagen tätig und erhielt 1952 einen Lehrauftrag für Arbeitsrecht in Heidelberg. Ihr Spezialthema war die betriebliche Altersversorgung. Sie übernahm neben der Verlagstätigkeit umfangreiche Lehrverpflichtungen, wurde schließlich 1959 in Heidelberg habilitiert. Sie war ihrem Doktorvater und späteren Habilitationsbetreuer, dem Arbeitsrechtler Wolfgang Siebert, der sich stark für sie eingesetzt hat, über zwei Jahrzehnte beruflich über mehrere Etappen an verschiedene Universitäten gefolgt. Schon 1954 war sie auf Vorschlag des djb zur Richterin am Bundesarbeitsgericht gewählt worden, wurde aber erst 1959 ernannt und damit eine von acht Richterinnen an den oberen Bundesgerichten. Parallel dazu bekam sie 1959 einen Vertretungslehrauftrag in Göttingen angeboten, entschied sich aber für das Bundesarbeitsgericht. 1962 wurde sie – obwohl habilitiert – zur Honorarprofessorin in Göttingen ernannt.

Sie war damit die erste Frau die eine Honorarprofessur verliehen bekam, wobei eine Honorarprofessur ein unbesoldetes Ehrenamt für idR in der Praxis tätige Jurist_innen ist. Bis heute ist dies eine Ehre, die wenigen Frauen zuteil wird, in diesem Fall war es erkennbar ein kompensatorischer Akt. Es wurde zunächst vorgebracht, ihr fehle die für die Berufung auf einen Lehrstuhl erforderliche Breite. Wenige Jahre später erhielt sie allerdings einen Ruf an die Universität Kiel, 1967 an die Universität Freiburg, entschloss sich nun aber am Bundesarbeitsgericht zu bleiben.

Mitte der 1960er Jahre wurde sie auch als Kandidatin für das Bundesverfassungsgericht gehandelt. 1973 wurde sie die erste weibliche Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht. Dass sie nach der Wahl zur Bundesrichterin nicht gleich ernannt worden war, wurde damit begründet, dass sie keine Praxis als Richterin habe. Da dies bei einer Reihe der männlichen Kollegen, den Präsidenten des BAG Hans Carl Nipperdey eingeschlossen, genauso war, drängt sich der Verdacht auf, dass das Geschlecht eine Rolle spielte, wenn vielleicht auch nicht die alles entscheidende, ebenso bei den Problemen nach der Habilitation einen Ruf zu bekommen.¹ Eine weitere Schlechterstellung mag gewesen sein, dass ihr

1 Anne Eva Brauneck brauchte sechs Jahre von der Habilitation bis zur Professur, hatte auch einen schwierigen Stand in der Fakultät und wurde mit ihrem Fach Kriminologie, das als empirisches Fach nicht den Standards der dogmatischen Rechtswissenschaft entsprach, nicht ganz ernst genommen.

im Ruhestand anders als ihrem Kollegen Hermann *Stumpf* kein Arbeitszimmer am BAG mehr zur Verfügung gestellt wurde, vielleicht eine Petitesse, aber typisch.

Der hier nur kurz skizzierte Lebenslauf von Marie Luise *Hilger* mit all seinen Verwerfungen und Brüchen zeigt spezifische Bedingungen und Probleme für die Karriere von Frauen in der Rechtswissenschaft im „Dritten Reich“ und den frühen Jahrzehnten der Bundesrepublik auf. Dass Marie Luise *Hilger* kinderlos war, mag ihre Karriere erst ermöglicht haben. Ihr Verlobter war im Krieg gefallen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf war im Nachkriegsdeutschland kein Thema, es gab noch die Zölibatsklausel für Beamteninnen, und Doppelverdiener stießen auf Misstrauen. Erst mit Jutta *Limbach* kam 1972 die erste Juristin mit Kindern in Westdeutschland auf einen Lehrstuhl, gefolgt 1975 von Brigitte *Knobbe-Keuk*. Geholfen haben Marie Luise *Hilger* gute Examina, die immer bewiesene Qualität ihrer Arbeit in den schriftlichen Darstellungen und in der Lehre sowie vor allem auch ihr Mentor, der Arbeitsrechtler Wolfgang *Siebert*, dem sie Jahrzehnte verbunden war.

Marie Luise *Hilger* hatte Kontakt zu vielen heute bekannten und prominenten Juristinnen ihrer Zeit. In Heidelberg war sie schon Mitte der 1930er Jahre Mitglied eines engen Zusammenschlusses in Form einer Arbeitsgemeinschaft von Juristinnen gewesen, die sich in Fortführung der Ideale der Frauenbewegung gegen die NS-Maßnahmen zur Beschränkung der akademischen Frauenberufe gewandt hatte und für die Freiheit der Berufswahl durch Zulassung von Frauen zu allen Berufen entsprechend ihrer Begabung eingetreten sein soll.

Wie ein Großteil der Juristinnen, die mit ihr die Ausbildung absolviert und hohe berufliche Positionen erreicht hatten, ist sie – bald nach seiner Wiedergründung – in den djb eingetreten. Sie ist als Referentin auf djb-Arbeitstagungen aufgetreten, hat 1959 im Rahmen einer Vortragsreihe zum Thema „Versorgung von Witwe und Witwer“ referiert und hat Mitgliederversammlungen des Vereins besucht. Eine bekannte Frauenrechtlerin² oder eher Feministin soll sie nicht gewesen sein, hat sich aber mit für Frauen wichtigen Rechtsfragen befasst. Sie hat auf dem 50. Deutschen Juristentag (djt) an der Abteilungsdiskussion zur Frage: „Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frau mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten?“ teilgenommen und beim 54. Deutschen Juristentag 1982 das Einführungssreferat zur Schlussveranstaltung mit dem Thema „Gleichberechtigung der Frau: Aufgaben und Schwierigkeiten – eine Erörterung der Überlegungen über ein Antidiskriminierungsgesetz“ gehalten. Hervorzuheben ist, dass ihr wie vielen anderen der frühen Akademikerinnen die Förderung der Frauenausbildung und des Frauenstudiums ein Anliegen war. Schon ihre Tätigkeiten während der NS-Zeit waren darauf gerichtet, auch nach dem Krieg hat sie Rechtsunterricht für Frauen erteilt.

Zusammengefasst lässt sich feststellen: Frederike *Misselwitz* ist ein beispielhaftes Portrait einer Protagonistin der Rechtswissenschaft und ihrer Zeit gelungen, das eine für jede Juristin er-

hellende Lektüre ist und der Reflexion des eigenen Werdeganges und der eigenen Position dienen kann. Sie schreibt gut strukturiert, stil sicher, in klarer Sprache. Die Lektüre des gewichtigen Werkes ist ein großes Vergnügen und damit uneingeschränkt zu empfehlen.

Zitierte Literatur

- Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr, Kathrin (1980): Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: KJ, S. 39 – 51.
- Eichel, Hans/Stolterfoht, Barbara (Hrsg.) (2015): Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen. Eine unvollendete Geschichte. Kassel: euregioverlag.
- Erffa, Margarethe von/Richarz-Simons, Ingeborg (1929): Der weiblich Rechtsanwalt. In: Magus, Julius: Die Rechtsanwaltschaft. Leipzig: W. Moeser, S.471-485.
- Häntzschel, Hiltrud/Bussmann, Hadumod (Hrsg.) (1997): Bedrohlich gescheit. Ein Jahrhundert Frauen und Wissenschaft in Bayern. München: Beck.
- Nicolaysen, Rainer (2011): Konsequent widerstanden – die Juristin Magdalene Schoch. In: Nicolaysen, Rainer (Hrsg.): Das Hauptgebäude der Universität Hamburg als Gedächtnisort. Mit sieben Porträts in der NS-Zeit vertriebener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Hamburg: Hamburg University Press, S. 171-198.
- Proskauer, Erna (1996): Wege und Umwege: Erinnerungen einer Rechtsanwältin. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Röwekamp, Marion (2005): Juristinnen: – Lexikon zu Leben und Werk. Hrsg. vom Deutschen Juristinnenbund. Baden-Baden: Nomos.
- Röwekamp, Marion (2011): Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900 – 1945). Köln, Weimar, Wien: Böhlau.
- Röwekamp, Marion (2014): Marie Munk: Rechtsanwältin – Richterin – Rechtsreformerin. Berlin: Henrich und Henrich.
- Sacksofsky, Ute (2014): Ilse Staff – Die erste deutsche Staatsrechtslehrerin. In: Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Hrsg.): 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt – Erfahrungen, Herausforderungen, Erwartungen. Frankfurt: Vittorio Klostermann, S. 185–200.

² „Sie wurde von ihrer Familie als in gewisser Weise emanzipiert bezeichnet, zumal sie zu den wenigen Frauen gehört habe, die Damenhosen schon trugen, bevor diese gesellschaftlich akzeptiert waren.“ schreibt Frederike *Misselwitz*.